



Offroad: Erstattung einer Anzeige Hilfeleistung

Hier entnehmen Sie wichtige Hinweise, um erfolgreich eine Anzeige zu erstatten. Die Informationen wurden durch entsprechende Behörden verifiziert.

- Eine Anzeige kann jede Person in der Schweiz machen. Sie muss aber direkt betroffen sein. Es kann keine Person Anzeige für jemand anderes machen.
- Die Anzeige ist bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Eine Anzeige bei der Polizei muss nicht zwangsläufig in Ihrer Wohngemeinde sein. Wenn Sie eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft überreichen wollen, können Sie dies auch per Einschreiben tun.
 - Polizei: <https://polizei.ch/>
 - Staatsanwaltschaft:
<https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/strafrecht/behoerden/zentralbehoerden.html>
- Je mehr Indizien man hat, um den Übeltäter zu identifizieren, desto grösser die Chance, dass diese Person überführt werden kann.
 - Indizien sind: Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrzeugschild/Autonummer, Zeugen (am besten voneinander unabhängige Personen, die von der Anzeige und der möglichen Vorladung vor Gericht in Kenntnis gesetzt wurden), Bild- oder Filmmaterial, Fahrzeug (Marke, Modell, Typ, Form, Farbe), (Kopf)Bekleidung (Farben, ...), etc.
- Sind die Nummern abgedeckt oder sonst nicht gut genug ersichtlich, ist die Polizei oder Staatsanwaltschaft auf die Personalien des Halters angewiesen. Ansonsten wird es eine Anzeige gegen eine unbekannte Täterschaft geben, was in den meisten Fällen früher oder später die Einstellung des Verfahrens mit sich bringt.
- Die Art der Widerhandlung muss bekannt sein. Wenn diese belegt werden können, sind die Chancen zu einer Verurteilung gross. Das kann man mit Bildern, Videos, Zeugen, etc.
 - Widerhandlungen sind beispielsweise: Fahren ohne oder abgedecktem Nummernschild, Fahren auf unzulässigen Strassen, Fahren ohne Fahrerlaubnis für dieses Fahrzeug, Fahren ohne Sonderbewilligung für diese Strecken im Winter.
- Anzeigen führen häufig zu einer Patt-Situation: «Aussage gegen Aussage». Gute Beweisindizien (siehe oben) unterstützen die Verurteilung.

- Das Vorgehen einer Anzeige ist in jedem Kanton der Schweiz gleich. Da es eidgenössische und kantonale Gesetze gibt, sind z.T. auch andere Bussen festgelegt.
- Ein üblicher Ablauf einer Anzeige könnte so aussehen:
 - Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft — Angeklagte wird gesucht und identifiziert — daraufhin wird die Sachlage geprüft:
 - ist die Sachlage nicht gesetzeswidrig, liegt keine Widerhandlung gegen ein Gesetz vor, so wird das Verfahren nicht an die Hand genommen (Nichtanhandnahme). Sie als Strafanzeiger würden in diesem Fall schriftlich darüber informiert.
 - ist die Sachlage gesetzeswidrig, wird dem Angeklagten ein Strafbefehl erteilt. Auf dem Strafbefehl ist ersichtlich, weshalb er angezeigt wurde und was er zu bezahlen hat. Nebst den Gebühren muss er eine entsprechende Busse bezahlen, der gemäss Bussenkatalog festgelegt ist.
 - ist der Angeklagte mit dem Strafbefehl nicht einverstanden, muss er Einspruch erheben — es kommt zum Gerichtsfall.
 - Gerichtsprozess und Entscheidung des Richters anhand der Aussagen von Ankläger und Angeklagten
 - Gebühren, Bussen, Verfahrenskosten beglichen. Die Kosten eines Verfahrens vor Gericht sind zwischen 100 und 800 Franken. Je nach administrativem Aufwand, der betrieben wurde, können die Kosten auch höher ausfallen. Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, muss er die Verfahrenskosten übernehmen. Ist es Aussage gegen Aussage, wird das Verfahren eingestellt und der Kanton übernimmt die Verfahrenskosten. Wird er freigesprochen, kommt es auf die Situation darauf an, ob der Ankläger etwas zahlen muss. Es gibt 3 Möglichkeiten, je nachdem, bei wem der Fehler war:
 - der Kanton übernimmt die Kosten
 - der Ankläger muss die Kosten übernehmen
 - Kanton und Ankläger teilen sich die Kosten
- Die Ankläger können höchstens bei der Untersuchung der Sachlage durch die Polizei oder das Strassenverkehrsamt noch anonym bleiben. Fragt der Angeklagte nach dem Ankläger, muss die Polizei/Staatsanwaltschaft dies kommunizieren. Kommt es zu einer Anhörung und Beurteilung vor Gericht, muss der Ankläger seine Farbe ebenfalls bekennen.
- Eine Anzeige muss innert 3 Monaten durchgeführt werden. Auch die Abklärung der Sachlage und der allfällige Strafbefehl müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden. Sie können die Anzeige während diesen 3 Monaten, aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zurückziehen. In jedem Fall muss dies schriftlich geschehen. Ziehen Sie die Anzeige nach 3 Monaten zurück, wird der Staatsanwalt entscheiden, ob er Ihnen Kosten auferlegt: ist bereits ein Strafbefehl ergangen, so würde ein Rückzug CHF 100.- kosten, ist noch keiner ergangen, kostet ein Rückzug CHF 80.-. Fahrlässig ausgefüllte Anzeigen werden nicht verrechnet.